



Blauzungenkrankheit

-

Handelsbestimmungen in den Restriktionszonen

Stand 04 / 2020

(Änderungen vorbehalten und Angaben ohne Gewähr – es gilt der Rechtstext in der aktuellen Fassung)

**Rindergesundheitsdienst der
Tierseuchenkasse Baden-Württemberg
Talstr. 17
88326 Aulendorf**

**Staatliches Tierärztliches
Untersuchungsamt – Diagnostikzentrum
Löwenbreitestr. 18/20
88326 Aulendorf**

Verbringen von Wiederkäuern innerhalb der Restriktionszone

Verbringen von Zucht-, Nutz- und Schlachttieren innerhalb des Sperrgebietes:

Gilt für alle zu verbringenden Rinder, Schafe, Ziegen sowie Gehegewild – unabhängig vom Impf- oder Untersuchungsstatus im gesamten Sperrgebiet

Die Tiere benötigen zum Verbringen eine

Tierhaltererklärung
(„Tierhaltererklärung
Sperrgebiet“),

mit der der Tierhalter bestätigt, dass

die zu verbringenden Tiere am Tag des

Transportes frei von

Anzeichen der Blauzungen-Krankheit sind.

Blauzungenkrankheit
- TIERHALTERERKLÄRUNG -
als Voraussetzung zum Verbringen von

ZUCHT-/NUTZTIEREN ☐
SCHLACHTTIEREN ☐

innerhalb des Sperrgebietes

Betriebsname:	
Registrier-Nr.:	
Name, Vorname: (Tierhalter)	
Straße:	
PLZ, Ort:	
Telefon / Telefax:	

Der Unterzeichner (Tierhalter) bestätigt mit seiner Unterschrift, dass bei den nachfolgend aufgeführten Tieren sowie bei den empfänglichen Tieren im Restbestand am (Datum).....keine klinischen Anzeichen (unten aufgeführt) einer Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit vorliegen. Die nachfolgend aufgelisteten Tiere werden am gleichen Tag verbracht.

Mir ist bekannt, dass ich nach § 4 Absatz 1 und 2 des Tiergesundheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938) verpflichtet bin, jeden Verdacht oder jeden Ausbruch der Blauzungenkrankheit bei der zuständigen Behörde anzuzeigen. Eine diesbezügliche Zuwiderhandlung sowie eine nicht richtige Auskunft wird nach § 32 Absatz 2 Nummer 1 oder 6 i.V.m. § 24 Absatz 4 des Tiergesundheitsgesetzes als Ordnungswidrigkeit verfolgt und kann mit einem Bußgeld von bis zu 30.000 € geahndet werden.

Rinder

Ohrmarken	Ohrmarken	Ohrmarken

Stand: 07.01.2019; Erstellung: RPs, MLR und Task Force TS BW

Schafe (ggf. Anzahl im Falle von Bestands- oder Ohrmarken)

Ohrmarken	Ohrmarken	Ohrmarken

Ziegen (ggf. Anzahl im Falle von Bestands- oder Ohrmarken)

Ohrmarken	Ohrmarken	Ohrmarken

Damwild / Gatterwild

--

Name und Adresse
Transporteur:.....

Name und Adresse
Schlachthof oder
Bestimmungsbetrieb:.....

Transportdatum:.....

Ort, Datum

Unterschrift Tierhalter

Mögliche klinische Anzeichen der Blauzungenkrankheit sind insbesondere:

Rinder: Beim akuten BVD-Geschehen zeigen sich derzeit nur sehr selten klinische Anzeichen wie Entzündungen der Zehenhaut und Schleimhäute im Bereich der Augenlider, Maulhöhle und Genitalien; Abbläsungen von Schleimhäuten im Bereich der Zunge und des Mauls sowie Blasen am Kronsaum

Schafe: 7-8 Tage nach der Infektion erste Anzeichen einer akuten Erkrankung: erhöhte Körpertemperatur, Apathie und Absonderung von der Herde; bald nach Anstieg der Körpertemperatur Anschwellen der geröteten Maulschleimhäute; vermehrter Speichelfluss und Schaumbildung vor dem Maul; die Zunge schwellt an und kann aus dem Maul hängen; Verfall der Zunge ist sehr selten und nur bei hoch-empfindlichen Schafstassen zu erwarten; geröteter und schmerzhafter Kronsaum; Lahmheiten; Aborte

Ziegen: Oft sind keine oder nur sehr schwache Anzeichen (z. B. Schafe) sichtbar

Stand: 21.12.2018; Erstellung: RPs, MLR und Task Force TS BW

Verbringen von Rindern aus der Restriktionszone

Gilt nicht für trüchtige Tiere → s. Folie 5

1	Rinder ab 3 Monate	Grundimmunisierung (GI)* abgeschlossen	60 Tage Intervall		DE**	EU
2			35 Tage Intervall	oder + negativer Virusnachweis	DE	EU
3a	Neu ab 01.04.2020:	GI* von Mutterkuh <u>vor</u> Belegung abgeschlossen	Biestmilch erhalten	+	Tierhaltererklärung (Kälber)	DE EU
3b	Kälber bis zu 90 Tagen	GI* von Mutterkuh 4 Wo. <u>vor</u> Abkalbung abgeschlossen Befristete Regelung ab 01.04.2020!	Biestmilch erhalten	+	Tierhaltererklärung (Kälber)	DE EU
4	Nutz- / Zuchtrinder	ohne Impfung Diese Regelung ist ab 18.05.2019 außer Kraft!	Repellent-Behandlung	+	negativer Virusnachweis innerhalb 7 Tagen vor Verbringen	DE EU
5	Schlachtrinder	ohne Impfung	Tierhaltererklärung (Schlachttiere)		DE	EU
6	Rinder mit positivem BTV-Titer	Antikörper (Ak) positiv (z. B. BTV-8 geimpft, aber ohne gültigen Impfstatus)	positiver Ak-Nachweis 60 - 360 Tage vor Verbringen	+	positiver Ak-Nachweis innerhalb 7 Tagen vor Verbringen	DE EU
7			positiver Ak-Nachweis 30 Tage vor Verbringen	+	negativer Virusnachweis innerhalb 7 Tagen vor Verbringen	DE EU

* Grundimmunisierung: 2-malige Impfung im Abstand von 21 bzw. 28 Tagen (s. Impfstoff) und Eintrag in HIT

** DE: nur innerstaatliches Verbringen; EU: auch innergemeinschaftliches Verbringen möglich

Verbringen von Schafen, Ziegen, Gatterwild aus der Restriktionszone

Gilt nicht für trächtige Tiere → s. Folie 5

1	Tiere ab 3 Monate	Grundimmunisierung (GI)* abgeschlossen	60 Tage Intervall + Tierhaltererklärung <u>geimpfte</u> Schafe/Ziegen	DE**	EU
2			35 Tage Intervall oder + negativer Virusnachweis + Tierhaltererklärung <u>geimpfte</u> Schafe/Ziegen	DE	EU
4	Nutz- / Zuchttiere	ohne Impfung Diese Regelung ist ab 18.05.2019 außer Kraft!	Repellent-Behandlung + negativer Virusnachweis innerhalb 7 Tagen vor Verbringen + Tierhaltererklärung <u>ungeimpfte</u> Schafe/Ziegen	DE	EU
5	Schlacht-tiere	ohne Impfung	Tierhaltererklärung (Schlachttiere)	DE	EU
6	Tiere mit positivem BTV-Titer	Antikörper (Ak) positiv (z. B. BTV-8 geimpft, aber ohne gültigen Impfstatus)	positiver Ak-Nachweis 60 - 360 Tage vor Verbringen + positiver Ak-Nachweis innerhalb 7 Tagen vor Verbringen	DE	EU
7			positiver Ak-Nachweis 30 Tage vor Verbringen + negativer Virusnachweis innerhalb 7 Tagen vor Verbringen	DE	EU

* Grundimmunisierung: 2-malige Impfung im Abstand von 21 bzw. 28 Tagen (s. Impfstoff) und Eintrag in HIT

** DE: nur innerstaatliches Verbringen; EU: auch innergemeinschaftliches Verbringen möglich

Verbringen von trächtigen Wiederkäuern aus der Restriktionszone

Bedingungen für das Verbringen von **trächtigen** Wiederkäuern aus der Restriktionszone:

- gilt innerstaatlich sowie innergemeinschaftlich
- Tiere müssen bereits vor der Belegung / Besamung die Voraussetzungen nach Nr. 1, 2, 6 oder 7 erfüllen, d. h.:
 - Abgeschlossene Grundimmunisierung plus 60 Tage Wartezeit oder
 - Abgeschlossene Grundimmunisierung plus 35 Tage Wartezeit plus im Anschluss negativer Virusnachweis oder
 - Positiver Antikörpernachweis 60 – 360 Tage vor dem Verbringen plus positiver Antikörpernachweis innerhalb 7 Tagen vor dem Verbringen oder
 - Positiver Antikörpernachweis 30 Tage vor dem Verbringen plus negativer Virusnachweis innerhalb 7 Tagen vor dem Verbringen

Verbringen von Wiederkäuern aus der Restriktionszone

Optionen 1-3:

Impfschutz besitzt nur Gültigkeit, wenn:

- eine korrekte Grundimmunisierung mit zweifacher Impfung im Abstand von 21 bzw. 28 Tagen (je nach Impfstoff) erfolgt ist
- die Impfung gegen den BTV-Serotypen erfolgt ist, für den die Restriktionszone gilt, d. h.
 - im Falle eines BTV-4-Ausbruchs → geimpft gegen BTV-4
 - im Falle eines BTV-8-Ausbruchs → geimpft gegen BTV-8
 - im Falle eines Doppelausbruchs → geimpft gegen BTV-4 und BTV-8
- die vom Hersteller angegebenen Intervalle zur Auffrischung der jeweiligen Impfung eingehalten worden sind. Eine Überschreitung um maximal drei Monate in den Jahren 2016-2019 wird toleriert, **gilt aber ausschließlich für das innerstaatliche Verbringen!**
→ im Folgejahr rechtzeitig die erforderlichen Nachimpfungen durchführen !

Verbringen von geimpften Schafen / Ziegen aus der Restriktionszone

Optionen 1+2:

Verbringen von geimpften Schafen oder Ziegen:

Einzelne Tiere benötigen für das innerstaatliche Verbringen eine

Tierhaltererklärung:

(„Tierhaltererklärung geimpfte Schafe/Ziegen“),

die bestätigt, dass

- das zu verbringende Tier **einen gültigen Impfschutz gegen BTV-8 besitzt.**

Für innergemeinschaftliches Verbringen:

Gesundheitsbescheinigung durch Veterinäramt auf Basis der Tierhaltererklärung in Verbindung mit dem Bestandsimpfnachweis in HIT.

Tierhaltererklärung
zum innerstaatlichen Verbringen
von Schafen und Ziegen

Das Schaf / die Ziege mit der
Ohrmarkennummer _____
aus dem Betrieb mit der Registriernummer nach § 26 Absatz 2 der Viehverkehrsverordnung

des /der _____
in _____ Kreis _____
Land _____

wurde nach den Vorgaben des Impfstoffherstellers mit einem BTV 8-Impfstoff
_____ (Bezeichnung des Impfstoffes)
am _____ und _____ geimpft¹.
Die Wiederholungsimpfung fand am _____ statt.

Ort / Datum Unterschrift des Tierhalters

¹ Ein wirksamer Impfschutz liegt vor, soweit das Schaf/die Ziege bei der Erstimpfung zweimal in dem vom Impfstoffhersteller angegebenen Abstand geimpft wurde (Grundimmunisierung) und nach der zweiten Impfung mindestens 4 Wochen vergangen sind. Der wirksame Impfschutz wird aufrechterhalten, wenn die Wiederholungsimpfungen in dem vom Impfstoffhersteller angegebenen Abstand durchgeführt werden bzw. der vom Impfstoffhersteller angegebene Abstand um maximal drei Monate überschritten wird.

neu ab 01.04.2020:

Verbringen von Kälbern aus der Restriktionszone

Option 3 a: Verbringen von Kälbern bis zu einem Alter von 90 Tagen:

Mutterkühe hatten **bereits vor Beginn der Trächtigkeit einen korrekten Impfschutz gegen BTV-8 (vor Belegung).**

→ Kälber benötigen für das innerstaatliche Verbringen eine

Tierhaltererklärung (ACHTUNG neu!): „Tierhaltererklärung Kälber: GI des Mutter-Tieres vor oder während der Trächtigkeit“,

die bestätigt, dass

- das **Muttertier ordnungsgemäß vor dem Belegen gegen BTV-8 geimpft** worden ist
- das **Kalb Biestmilch des geimpften Muttertieres erhalten** hat.

Blauzungenkrankheit
Tierhaltererklärung
zum innerstaatlichen Verbringen von Kälbern in einem Alter von bis zu 90 Tagen
aus einem Restriktionsgebiet in freies Gebiet
(Grundimmunisierung des Muttertieres vor oder während der Trächtigkeit)

Name, Vorname: (Tierhalter)	
Betriebsname:	
Registrier-Nr.:	
Straße:	
PLZ, Ort:	
Telefon / Telefax:	

Einzeltieridentifikation:

Ohrmarke Kalb	Ohrmarke Muttertier

Das/die oben aufgeführte(n) Kalb/Kälber stammt/stammen von dem nach den Vorgaben des jeweiligen Impfstoffherstellers mit einem BTV 8-Impfstoff wirksam vor oder während der Trächtigkeit geimpften Muttertier¹ ab, und jedes Kalb hat unmittelbar nach der Geburt die Biestmilch des eigenen, jeweils oben genannten Muttertieres erhalten. Im Falle einer Grundimmunisierung während der Trächtigkeit erfolgte die zweite Impfung der Grundimmunisierung des Muttertieres mindestens 28 Tage vor Geburt des jeweils genannten Kalbes.

Ort/Datum _____ Unterschrift des Tierhalters _____

NEU!

¹ Ein wirksamer Impfschutz liegt vor, soweit das Muttertier bei der Erstimpfung zweimal in dem vom Impfstoffhersteller angegebenen Abstand geimpft wurde (Grundimmunisierung). Der wirksame Impfschutz wird aufrechterhalten, wenn die Wiederholungsimpfungen in dem vom Impfstoffhersteller angegebenen Abstand durchgeführt werden bzw. der vom Impfstoffhersteller angegebene Abstand um maximal drei Monate überschritten wird. Die Impfungen des Muttertieres gegen BTV sind in der HIT-Datenbank dokumentiert.

neu ab 01.04.2020: Verbringen von Kälbern aus der Restriktionszone

Option 3 b: Verbringen von Kälbern bis zu einem Alter von 90 Tagen:

Grundimmunisierung der Mutterkühe
gegen BTV-8 während Trächtigkeit;

Abschluss mind. 4 Wochen vor dem Abkalben.

→ Kälber benötigen für das innerstaatliche Verbringen eine

Tierhaltererklärung (ACHTUNG neu!):

„Tierhaltererklärung Kälber: GI des Mutter-Tieres vor oder während der Trächtigkeit“),

die bestätigt, dass

- das Muttertier ordnungsgemäß gegen BTV-8 geimpft worden ist
- das Kalb Biestmilch des geimpften Muttertieres erhalten hat

ACHTUNG! Befristete Regelung ab 01.04.2020:
Keine Freitestung per PCR mehr notwendig!
Kälber sind Option 3 a gleichgestellt!

Blauzungenkrankheit

Tierhaltererklärung
zum innerstaatlichen Verbringen von Kälbern in einem Alter von bis zu 90 Tagen
aus einem Restriktionsgebiet in freies Gebiet

(Grundimmunisierung des Muttertieres vor oder während der Trächtigkeit)

Name, Vorname: (Tierhalter)	
Betriebsname:	
Registrier-Nr.:	
Straße:	
PLZ, Ort:	
Telefon / Telefax:	

Einzeltieridentifikation:

Ohrmarke Kalb	Ohrmarke Muttertier

Das/die oben aufgeführte(n) Kalb/Kälber stammt/stammen von dem nach den Vorgaben des jeweiligen Impfstoffherstellers mit einem BTV 8-Impfstoff wirksam vor oder während der Trächtigkeit geimpften Muttertier¹ ab, und jedes Kalb hat unmittelbar nach der Geburt die Bliestilch des eigenen, jeweils oben genannten Muttertieres erhalten. Im Falle einer Grundimmunisierung während der Trächtigkeit erfolgte die zweite Impfung der Grundimmunisierung des Muttertieres mindestens 28 Tage vor Geburt des jeweils genannten Kalbes.

Ort/Datum

Unterschrift des Tierhalters

NEU !

¹ Ein wirksamer Impfschutz liegt vor, soweit das Muttertier bei der Erstimpfung zweimal in dem vom Impfstoffhersteller angegebenen Abstand geimpft wurde (Grundimmunisierung). Der wirksame Impfschutz wird aufrechterhalten, wenn die Wiederholungsimpfungen in dem vom Impfstoffhersteller angegebenen Abstand durchgeführt werden bzw. der vom Impfstoffhersteller angegebene Abstand um maximal drei Monate überschritten wird. Die Impfungen des Muttertieres gegen BTV sind in der HIT-Datenbank dokumentiert.

Verbringen von Wiederkäuern aus der Restriktionszone

Option 4:

Übergangsregelung für das innerstaatliche Verbringen von ungeimpften Zucht- oder Nutztieren:

- negative Untersuchung auf BT-Virus mittels PCR (EDTA-Blut!)
- Probenahme innerhalb sieben Tagen vor Verbringen
- gleichzeitige Repellentbehandlung der zu verbringenden Tiere
- Repellentbehandlung auf Untersuchungsantrag
- Unterschriftschriftlich bestätigen
- Schafe / Ziegen: Tierhaltererklärung ungeimpfte Schafe/Ziegen →

Diese Option ist ab dem 18. Mai 2019 nicht mehr gültig!

Tierhaltererklärung
Erklärung
Ich bestätige, dass ich Schafe/Ziegen aus gemäßregelten Gebieten

Name, Vorname:
(Tierhalter)
Straße:
PLZ, Ort:
Telefon / Telefax:

Schafe/Ziegen (Einzel-tier-Ohrmarken oder anderweitige Einzel-tierkennzeichnungen)

Ohrmarken-Nummer	Ohrmarken-Nummer	Ohrmarken-Nummer

Bei den Tieren mit oben genannten Ohrmarken-Nummern wurden am _____ Blutproben entnommen, die alle negativ auf das Virus (Serotyp 8) der Blauzungenkrankheit untersucht worden sind. (Untersuchungsbefund liegt bei)

Zum Zeitpunkt der Blutentnahme am _____ bis zur Versendung wurden die Tiere mit einem geeigneten Repellent behandelt.

Hinweis: Die Blutentnahme muss innerhalb von 7 Tagen vor dem Verbringen erfolgen.

Ort, Datum: _____ Unterschrift Tierhalter _____

Stand: 07.02.2019

Verbringen von Wiederkäuern aus der Restriktionszone

Option 5:

Innerstaatliches Verbringen von Schlachttieren aus dem Sperrgebiet:

Gilt für Tiere ohne gültigen Impfschutz (ansonsten s. Optionen 1-3)

Die Tiere benötigen zum Verbringen eine Tierhaltererklärung („Tierhaltererklärung Schlachttiere“), mit der der Tierhalter bestätigt, dass die zu verbringenden Tiere am Tag des Transportes frei von Anzeichen der Blauzungen-Krankheit sind.

Bekämpfung der Blauzungenkrankheit		
TIERHALTERERKLÄRUNG		
als Voraussetzung zum innerstaatlichen Verbringen von SCHLACHTTIEREN (Rindern, Schafen und/oder Ziegen) aus dem gemäßregelten Gebiet in freie Gebiete		
Tierhalter/in:		
Registriernummer nach § 26 Absatz 2 ViehVerkV:		
Name, Vorname:		
Straße:		
PLZ, Ort:		
Telefon/Telefax:		
Der Unterzeichner (Tierhalter) bestätigt mit seiner Unterschrift, dass sich bei den nachfolgend aufgeführten Tieren am _____ keine Anzeichen für das Vorliegen eines Verdachtes oder einer Infektion der Blauzungenkrankheit ergaben.		
☐ Rinder ¹⁾	☐ Schafe mit Einzeltier-Ohrmarken ¹⁾	☐ Ziegen mit Einzeltier-Ohrmarken ¹⁾
Ohrmarkennummer	Ohrmarkennummer	Ohrmarkennummer
Schafe mit Bestandsohrmarken (Anzahl und Ohrmarkennummer): _____		
Ziegen mit Bestandsohrmarken (Anzahl und Ohrmarkennummer): _____		
Transporteur (Name und Anschrift): _____		
Transportdatum: _____		
Adresse Schlachtstätte: _____		
Mir ist bekannt, dass ich nach § 4 Absatz 1 und 2 des Tiergesundheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938) verpflichtet bin, jeden Verdacht oder jeden Ausbruch der Blauzungenkrankheit bei der zuständigen Behörde anzuzeigen. Eine diesbezügliche Zuwiderhandlung sowie eine nicht richtige Auskunft wird nach § 32 Absatz 2 Nummer 1 oder Nummer 6 i. V. m. § 24 Absatz 4 des Tiergesundheitsgesetzes als Ordnungswidrigkeit verfolgt und kann mit einem Bußgeld von bis zu 30.000 € geahndet werden.		
Ort, Datum		Unterschrift Tierhalter
1) Zutreffendes bitte ankreuzen		

Verbringen von Wiederkäuern aus der Restriktionszone

Optionen 6-7:

Verbringen von Wiederkäuern mit positivem BTV-Antikörper-Titer

(z. B. BTV-8-geimpfte Tiere ohne gültigen Impfstatus)

- **zweimalige positive Untersuchung auf BTV-Antikörper** aus Blutproben(Serum oder EDTA-Blut)
 - erster Test: 60 bis 360 Tage vor Verbringen
 - zweiter Test: innerhalb 7 Tagen vor Verbringen
- oder**
- **einmalige positive Untersuchung auf BTV-Antikörper** aus Blutproben(Serum oder EDTA-Blut): 30 Tage vor Verbringen
- +**
- **negative Untersuchung auf BTV-8** mittels PCR (**EDTA-Blut!**): innerhalb 7 Tagen vor Verbringen

Verbringen von Rindern i. R. bilateraler Abkommen mit anderen Mitgliedstaaten: **Niederlande**



gültig für das Verbringen von Kälbern in einem Alter **bis zu 90 Tagen**

alle Kälber im Alter von bis zu 90 Tagen Regelung ist unabhängig vom Impfstatus der Mutterkuh	Repellent- behandlung im Moment der Probenahme	negativer Virusnachweis innerhalb 7 Tagen vor Verbringen	Verbringung auf direktem Weg Kein Zwischenhalt in BTV-8 freiem Gebiet
---	--	---	---

- **mitzuführende Bescheinigungen:**
 - TRACES-Gesundheitsbescheinigung des zuständigen Veterinäramtes
 - ergänzende, Abkommen-spezifische Gesundheitsbescheinigung des zuständigen Veterinäramtes mit Bestätigung der Einhaltung der mit den Niederlanden vereinbarten Bestimmungen

Verbringen von Rindern i. R. bilateralen Abkommen mit anderen Mitgliedstaaten: **Spanien**



gültig für das Verbringen von Kälbern in einem Alter **bis zu 70 Tagen**

a)	Grundimmunisierung der Mutterkuh gegen BTV-8 <u>vor Belegung</u> abgeschlossen	Biestmilch erhalten	Herkunftsbestand gegen BTV-8 geimpft	Verbringung auf direktem Weg vom Ursprungs- zum Bestimmungs-ort; Kein Zwischenhalt in BTV-8 freiem Gebiet
b)	Grundimmunisierung der Mutterkuh <u>während Trächtigkeit</u> abgeschlossen	Biestmilch erhalten	negativer Virusnachweis <u>innerhalb 7 Tagen</u> vor Verbringen	
c)	Kälber ohne Impfschutz	Repellent-behandlung im Zeitraum von mind. 14 Tagen vor Verbringen	negativer Virusnachweis mind. 14 Tage nach Beginn der Repellentbehandlung und <u>innerhalb 14 Tagen</u> vor Verbringen	

- mitzuführende **Bescheinigungen:**
 - TRACES-Gesundheitsbescheinigung des zuständigen Veterinäramtes
 - ergänzende, Abkommen-spezifische Gesundheitsbescheinigung des zuständigen Veterinäramtes mit Bestätigung der Einhaltung der mit Spanien vereinbarten Bestimmungen
 - **negative PCR-Befunde**